

Antrag

der Abg. Dr. Frank Mentrup u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Entwicklung bei der Realschulfremdenprüfung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich in den letzten fünf Jahren die Anmeldezahlen zur Schulfremdenprüfung an den Realschulen in Baden-Württemberg entwickelt haben;
2. wie sich speziell im laufenden Schuljahr die Anmeldezahlen der Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums (letzter G 9-Jahrgang) entwickelt haben;
3. wie, durch wen und wann die Schüler der Klasse 10 am Gymnasium (letzter G 9-Jahrgang) und ihre Eltern über die Möglichkeit und die Anforderungen einer Schulfremdenprüfung informiert wurden;
4. wie sie die Aussagen von Eltern und Schülern bewertet, wonach Informationen zu spät und nicht ausreichend weitergegeben worden seien;
5. wie sie die Qualitätsstandards der Vorbereitungskurse auf die Realschulfremdenprüfung angesichts steigender Teilnehmerzahlen und Angebote garantiert;
6. ob sie einen Zusammenhang sieht zwischen dem letzten G 9-Jahrgang und der steigenden Nachfrage bei der Realschulfremdenprüfung und wenn ja, wie sie dies bewertet;

7. welche Regelungen es für die Schülerinnen und Schüler des letzten G 9-Jahrgangs im Gymnasium gibt, die nicht in die nächsthöhere Klasse im G 9 versetzt werden, und wie sie Konzepte bewertet, für die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine Versetzung „auf Probe“ vorzusehen, verbunden mit dem Angebot einer zusätzlichen Förderung in den Anfangswochen des neuen Schuljahres.

01. 07. 2009

Dr. Mentrup, Bayer, Kaufmann, Queitsch, Zeller SPD

Begründung

Die Schüler der Klasse des letzten G 9-Jahrgangs an den allgemein bildenden Gymnasien können bei einer Nichtversetzung und nach Entscheidung der Klassenkonferenz entweder in die entsprechende Klasse des achtjährigen Bildungsganges wechseln oder in die nächstniedrigere. Das heißt, sie wechseln entweder in Klasse 9 oder 8 des achtjährigen Bildungsganges. Eltern haben nun die Sorge, dass ihr Kind gegebenenfalls durch den Wechsel in die 8. Klasse ein Jahr länger im Gymnasium bleibt. Daher zeichnet sich ein großer Zulauf bei der Anmeldung zur Realschulfremdenprüfung ab. Dieser Antrag soll Auskunft über die aktuelle Entwicklung geben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Juli 2009 Nr. 34–6614.32/29 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich in den letzten fünf Jahren die Anmeldezahlen zur Schulfremdenprüfung an den Realschulen in Baden-Württemberg entwickelt haben;

Die von den Regierungspräsidien dem Ministerium für Jugend, Kultus und Sport zugeleiteten Daten bezüglich der Realschulabschlussprüfung für Schulfremde ergeben folgende Entwicklung:

	2004	2005	2006	2007	2008
Anmeldung zur Realschulabschlussprüfung für Schulfremde	237	422	406	423	366

Die Anmeldezahlen setzten sich zu einem großen Teil aus Gymnasiastinnen und Gymnasiasten und einem kleinen Teil aus anderen Personengruppen (z. B. Schülerinnen und Schüler aus Waldorfschulen) zusammen. Eine differenzierte Erfassung erfolgt nicht.

2. *wie sich speziell im laufenden Schuljahr die Anmeldezahlen der Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums (letzter G 9-Jahrgang) entwickelt haben;*

Nach Abfrage bei den Staatlichen Schulämtern haben sich für die Realschulabschlussprüfung für Schulfremde im laufenden Schuljahr 2008/09 745 Schülerinnen und Schüler angemeldet.

3. *wie, durch wen und wann die Schüler der Klasse 10 am Gymnasium (letzter G 9-Jahrgang) und ihre Eltern über die Möglichkeit und die Anforderungen einer Schulfremdenprüfung informiert wurden;*

4. *wie sie die Aussagen von Eltern und Schülern bewertet, wonach Informationen zu spät und nicht ausreichend weitergegeben worden seien;*

Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 19. Februar 2009, das am 20. Februar 2009 elektronisch versandt wurde, die Regierungspräsidien sowie die Staatlichen Schulämter darüber informiert, dass für die diesjährige Schulfremdenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 am Gymnasium zuzulassen sind, die zwar versetzungsgefährdet sind, aber bei einer Nichtversetzung die Schule nicht verlassen müssten und damit die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Realschulabschlussprüfungsordnung an sich nicht erfüllen. Die Anmeldefrist wurde für diese Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise bis zum 16. März 2009 verlängert.

Die Regierungspräsidien sowie die Staatlichen Schulämter wurden gebeten, die Schulleitungen entsprechend zu informieren.

5. *wie sie die Qualitätsstandards der Vorbereitungskurse auf die Realschulfremdenprüfung angesichts steigender Teilnehmerzahlen und Angebote garantiert;*

Vorbereitungskurse auf die Schulfremdenprüfung werden von unterschiedlichen Trägern in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese Vorbereitungskurse unterliegen nicht der Zuständigkeit des Kultusministeriums.

6. *ob sie einen Zusammenhang sieht zwischen dem letzten G 9-Jahrgang und der steigenden Nachfrage bei der Realschulfremdenprüfung und wenn ja, wie sie dies bewertet;*

Die erhöhte Nachfrage hängt aus Sicht der Landesregierung mit der in der Stellungnahme zu den Fragen 3 und 4 geschilderten Sonderregelung zusammen. Die Sonderregelung wurde getroffen, um der besonderen Situation im Schuljahr 2008/09 Rechnung zu tragen.

7. *welche Regelungen es für die Schülerinnen und Schüler des letzten G 9-Jahrgangs im Gymnasium gibt, die nicht in die nächsthöhere Klasse im G 9 versetzt werden, und wie sie Konzepte bewertet, für die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine Versetzung „auf Probe“ vorzusehen, verbunden mit dem Angebot einer zusätzlichen Förderung in den Anfangswochen des neuen Schuljahres.*

Die jetzigen Gymnasiasten der Klasse 10 sind im letzten Jahrgang von G 9. Wenn sie zum Schuljahresende das Klassenziel nicht erreichen und daher nicht in die Klasse 11 versetzt werden, gibt es folgende Möglichkeiten – sofern sie nicht wegen wiederholter Nichtversetzung das Gymnasium verlassen müssen:

- Sie können nach Entscheidung der Klassenkonferenz der Klasse 10 des G 8 zugewiesen werden;
- sie können nach Entscheidung der Klassenkonferenz der Klasse 9 des G 8 zugewiesen werden;
- sie können, wenn es nicht die wiederholte Nichtversetzung ist, nach der Multilateralen Versetzungsordnung in die Klasse 10 der Realschule wechseln oder
- sie können trotz der Nichtversetzung auf Probe in die Klasse 11 des letzten G 9 aufgenommen werden.

Im Februar 2004 wurden die Versetzungsordnungen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums um die Möglichkeit einer Aufnahme auf Probe erweitert. Dabei kann die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülerinnen und Schülern, welche die Klasse wiederholen könnten, für einen Zeitraum von ca. vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten. Dies ist möglich, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Mängel in den unter „ausreichend“ bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer Zeit behoben werden können. Am Ende der Probezeit wird der Jugendliche dann in den entsprechenden Fächern mündlich und schriftlich geprüft. Bei Bestehen der Prüfung ist die Schülerin bzw. der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.

Die Versetzung auf Probe ist ein hilfreiches Instrument, das einzelnen Schülerinnen und Schülern die Chance eröffnet, die Wiederholung einer Klassenstufe vermeiden zu können. Die Erfahrungen an den Schulen sind positiv.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport

Anlage

Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 19. Februar 2009
Durchwahl 0711 279-2703
Telefax 0711 279-2810
Name Frau Stromski
Gebäude Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
Aktenzeichen 31-6614.32/26
(Bitte bei Antwort angeben)

An die Staatlichen Schulämter

 **Schulfremdenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses im Schuljahr 2008/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium ist damit einverstanden, für die **diesjährige** Schulfremdenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 am Gymnasium zuzulassen, die zwar versetzungsgefährdet sind, aber bei einer Nichtversetzung die Schule nicht verlassen müssten und damit die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Realschulabschlussprüfungsordnung an sich nicht erfüllen.

Da die jetzigen 10-Klässler als G 9-Schüler bei einer Nichtversetzung im kommenden Schuljahr in den G 8-Zug aufgenommen werden müssen, ist eine Wiederholung mit zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden. Daher ist es nach Auffassung des Kultusministeriums in diesem Schuljahr ausnahmsweise richtig, von der Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten im Gymnasium als Zulassungsvoraussetzung abzusehen. Wir bitten Sie, die Schulleitungen entsprechend zu informieren. Die Anmeldefrist wird für diese Schüler ausnahmsweise bis zum 16. März 2009 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Konrad Horstmann
Ministerialdirigent